

# Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung bei D1- und D2-Prüfungen



Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die wegen einer dauerhaften Behinderung die D1- bzw. D2-Prüfung nicht unter den regulären Prüfungsbedingungen erbringen können, können einen Nachteilsausgleich beantragen. Somit soll eine Chancengleichheit bei gleicher Prüfungsanforderung geschaffen werden.

Ein Nachteilsausgleich erfolgt immer als individuelle Einzelfallentscheidung. Je nach Art und Ausprägung der Behinderung kann der Nachteilsausgleich unterschiedlich aussehen.

## Beispiele für einen Nachteilsausgleich

Im Folgenden soll beispielhaft gezeigt werden, welche Nachteilsausgleiche bei unterschiedlichen Arten von Behinderungen gegeben werden können.

Die Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Es wird jeweils im Einzelfall geprüft, in welcher Form ein Nachteilsausgleich gegeben werden kann. Es ist nicht möglich, sich im konkreten Fall auf diese Beispiele zu berufen.

### Legasthenie

Bei Kindern und Jugendlichen mit Legasthenie ist die Lese- und Rechtschreibfähigkeit beeinträchtigt. Ein Nachteilsausgleich kann angewendet werden, indem Zeitzugaben gegeben oder die Prüfungen ganz oder in Teilen mündlich durchgeführt bzw. vorgelesen werden.

### Sehbeeinträchtigung / Hörbeeinträchtigung

Für Kinder und Jugendliche mit einer Sehbeeinträchtigung kann vergrößertes Prüfungsmaterial zur Verfügung gestellt und spezielle Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen werden. Außerdem können Aufgaben mündlich gestellt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung ist auf einfache Sprache zu achten. Hier können eine Verlängerung der Arbeitszeit gegeben, die Aufgaben der Gehörbildung mehrmals langsam wiederholt sowie ggf. technische Hilfsmittel (wenn vorhanden) eingesetzt werden.

### Autismus

Autismus ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung. Kinder und Jugendliche mit Autismus sind häufig in ihrer Kommunikation sowie Interaktion beeinträchtigt und zeigen stereotype Verhaltensweisen. Bei Prüfungen kann durch eine Verlängerung der Arbeitszeit bzw. durch Unterbrechungen und Auszeiten darauf eingegangen werden. Auch die Nutzung von technischen Hilfsmittel bei der Bearbeitung der Aufgaben kann einen Ausgleich darstellen.

### Körperbeeinträchtigung

Bei Teilnehmenden mit einer Körperbehinderung können schriftliche Prüfungen z.B. in mündlicher Form erfolgen bzw. Antworten vom Prüfling diktiert werden. Pausen und zeitaufwendige Toilettenbesuche werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.

## Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Der Nachteilsausgleich ist (aus Datenschutzgründen) über die Geschäftsstellen der Verbände frühzeitig vor Beginn des Lehrganges formlos unter Angabe der Teilnehmerdaten und des jeweiligen Lehrganges (Datum, Ort) zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag ist ein schulpsychologisches oder ggf. ärztliches Gutachten einzureichen, in dem Umfang und Art der Einschränkungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Prüfung beschrieben sind.

Es wird dann von der Geschäftsstelle im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit dem örtlich verantwortlichen Lehrgangsleiter geprüft, ob ein Nachteilsausgleich gegeben werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt in der alleinigen Verantwortung des zuständigen Lehrgangsleiters, einschließlich der eingesetzten Dozenten.

Bei geringfügigeren Beeinträchtigungen (z.B. Sehschwäche oder Hörbeeinträchtigung) kann ein Nachteilsausgleich auch ohne ein schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten direkt beim Lehrgangsleiter (in der Regel Bundes-, Bezirks- oder Kreisjugendreferenten) vor Beginn des Lehrganges schriftlich - in Ausnahmefällen auch mündlich - beantragt werden. In Zweifelsfällen können die Verbandsgeschäftsstellen ein schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten anfordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleiches besteht nicht.

## Beratung

Für Fragen zum Nachteilsausgleich sind die Geschäftsstelle der Verbände Ansprechpartner für alle Betroffenen. Die jeweilige Geschäftsstelle informiert über das Thema, berät bei der Antragsstellung sowie bei der späteren Umsetzung des Ausgleiches.

München, 1. Mai 2021

### **Kontakt**

Bayerischer Blasmusikverband e.V. – Geschäftsstelle

Sandstr. 1  
80335 München

Telefon: 089/520464-13  
E-Mail: [info@bbmv-online.de](mailto:info@bbmv-online.de)